

**Ausschussdrucksache (13)0661  
vom 17.09.2004**

**Stellungnahmen  
der eingeladenen Verbände/Institutionen  
(Teil 2)**

Eingang bis: 16.09.04

zu der öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung  
am 20. September 2004, 13.30 – 15.30 Uhr

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
zur Organisationsreform in der  
gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

**- BT-Drs. 15/3654 -**

	Seite
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Berlin	2 - 9
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Berlin	10 - 13
Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bonn	14 - 34
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin	35 - 42

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bundesvorstand**

**DGB-Stellungnahme zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur  
Organisationsreform in der gesetzlichen  
Rentenversicherung**

Stand: 14. September 2004

Henriette-Herz-Platz	Telefon:
10178 Berlin	030/24060-263
Ansprechpartner:	Telefax:
Dr. Heinz Stapf-Finé	030/24060-226

## I. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) regelt die Schaffung einer neuen Organisationsstruktur für die deutsche Rentenversicherung. Dabei soll die Aufteilung der Versicherten nach dem Beschäftigtenstatus (Arbeiter oder Angestellter) auf die Versicherungsträger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder Landesversicherungsanstalten) aufgehoben werden. Zudem soll die Spitzenverbandfunktion der Rentenversicherung, die bislang vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) als freiwilligem Zusammenschluss wahrgenommen wurde, in die neu strukturierte Deutsche Rentenversicherung Bund integriert werden. Durch die Stärkung der Spitzenfunktion – die Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Querschnitts- und Grundsatzaufgaben sind für alle Rententräger verbindlich – soll eine einheitliche Rechtsauslegung und –anwendung und mehr Effizienz erreicht werden.

Aus dieser Zielsetzung werden folgende wesentliche Hauptpunkte für den Gesetzentwurf abgeleitet:

1. Abschaffung der Trennung von Arbeiter und Angestellten in der Rentenversicherung, indem Neuversicherte auf die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unabhängig von ihrem Beschäftigtenstatus verteilt werden
2. Neuordnung der Versichertenaufteilung zwischen den Trägern und damit Stabilisierung der Arbeitsplätze bei den Regionalträgern und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; Einführung eines Ausgleichsverfahrens, das sicherstellen soll, dass innerhalb von 15 Jahren die Aufteilung von 55:45 (Regionalträger : Bundesträger) erreicht wird
3. Schaffung einer stärkeren zentralen Spitze, die im Gegensatz zum VDR verbindliche Entscheidungen treffen kann
4. Schaffung einer eingetragenen Selbstverwaltung in der Deutschen Rentenversicherung Bund, die sowohl Spitzenfunktion als auch Trägeraufgaben wahrnehmen wird. Gleichzeitig Verkleinerung der Vertreterversammlungen der Träger auf 30 Personen.
5. Vorgabe eines Einsparziels von 10 Prozent der Verwaltungskosten, das in fünf Jahren erreicht sein soll

Der DGB unterstützt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Die Beseitigung der Verteilung von Arbeitern und Angestellten auf verschiedene Träger vollzieht die längst beendete Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts nach. Mit der Einführung einer einheitlichen Rentenversicherung wird ein Relikt aus der ständeorientierten Anfangsphase des deutschen Sozialstaats beseitigt.

Damit verbunden ist die Schaffung einer starken Vertretung der Rentenversicherung nach außen wie nach innen. Dies kann die Reibungsverluste, die aufgrund der dezentralen Strukturen der deutschen Rentenversicherung bei der Durchführung des Rentenrechts und bei Aufbau- und Ablauforganisation unvermeidbar entstehen, deutlich verringern. Die politische Schlagkraft der Deutschen Rentenversicherung sowie die Einheitlichkeit in der Gesetzesinterpretation und –anwendung werden deutlich erhöht. Damit gewinnen die Entscheidungen der Selbstverwaltung zu Grundsatz- und Querschnittsfunktionen eine höheres Gewicht, als die Beschlüsse des VDR erlangen konnten.

Ebenso positiv bewerten wir, dass der Gesetzentwurf die Erhaltung der Standorte der deutschen Rentenversicherung ermöglicht. Beim Arbeitgeberwechsel im Bereich der

Auskunfts- und Beratungsstellen sowie im Bereich der neuen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See muss darauf geachtet werden, dass keine unzumutbaren Härten für die Beschäftigten entstehen. Der DGB fordert vollen Bestandsschutz für die tarifvertraglichen Rechte der Beschäftigten, wie sie beim vorherigen Rentenversicherungsträger vorlagen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf auf die gewerkschaftlichen Vorschläge insbesondere hinsichtlich der Selbstverwaltung eingegangen ist. Der Gesetzentwurf verwirklicht in der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine klare Trennung der Querschnitts- von den Trägeraufgaben. Damit wird, wie vom DGB gefordert, eine transparente Struktur geschaffen, die die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählten SelbstverwalterInnen nicht gegenüber den SelbstverwalterInnen der anderen Träger benachteiligt.

Veränderungen am Gesetzentwurf dürfen das Vorhaben und den Konsens darüber nicht gefährden, können aber den Konsens sichern bzw. wieder herstellen. **In wesentlichen Einzelpunkten hält der DGB deshalb Veränderungen des Gesetzentwurfs für notwendig und sinnvoll.** Es geht dabei im Wesentlichen um den Erhalt einer handlungs- und entscheidungsfähigen Selbstverwaltung.

Von herausragender Bedeutung ist deshalb für den DGB, dass der Gesetzgeber auf die Einführung einer Genehmigungspflicht der Haushalte der Versicherungsträger verzichtet. Dies greift in die vornehmste Aufgabe der Selbstverwaltung ein, die Gelder der Solidargemeinschaft – natürlich im Rahmen des Gesetzes und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit – autonom zu verwalten. **Wir fordern den Gesetzgeber auf, das Beanstandungsrecht beizubehalten und auf die Genehmigungspflicht zu verzichten.**

Der zweite wesentliche Punkt, bei dem der DGB auf eine Veränderung des Gesetzestexts dringt, hängt mit der Stellung des Erweiterten Direktoriums zusammen. Dessen Position wurde im Gesetzentwurf gegenüber den vorangegangenen Entwürfen deutlich gestärkt. Verbindliche Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsfragen sollen demnach der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Direktoriums bedürfen – die Selbstverwaltung wäre damit nicht mehr in der Lage, aus eigener Initiative oder gegen den Willen der hauptamtlichen Geschäftsführer zu entscheiden. Die verbindlichen Entscheidungen besitzen Normcharakter. Das Recht, solche alle Rentenversicherungsträger bindenden Entscheidungen zu treffen, kann aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen nur von demokratisch legitimierten Organen der Selbstverwaltung wahrgenommen werden. **Die geplante Regelung zur Schaffung eines Vetorechts von Verwaltungsleuten gegenüber den Vorhaben der Selbstverwaltung hebt das autonome Entscheidungsrecht der Selbstverwaltung aus – dies lehnen wir entschieden ab.**

Der DGB warnt außerdem vor zu großen Erwartungen, was die avisierten Einsparungen in Höhe von 10 Prozent bzw. 350 Millionen Euro nach fünf Jahren angeht. Das Aufgabenvolumen der Deutschen Rentenversicherung wird aufgrund der Alterung der Gesellschaft weiter zunehmen. Ein Stellenabbau in erheblichen Umfang könnte zur Verschlechterung der Dienstleistungsqualität führen. Sinnvoll erreichbar sind Einsparungen vor allem durch Verbesserungen im IT-Bereich und durch die schlankere Organisation im Führungsbereich der Rentenversicherungsträger und deren Spitzeninstitution. Ein zu hoher Druck in Richtung Personaleinsparungen gefährdet den Konsens über die Gestaltung der Organisationsreform. Die Sozialverträglichkeit der Organisationsreform für die Beschäftigten war wesentlicher Bestandteil dieses Konsenses.

## II. Zu einzelnen Änderungen

### **Zu Art. 1, Nr. 17 (§ 138, 139 SGB VI): Rolle des Erweiterten Direktoriums**

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde im Gesetzentwurf die Rolle des Erweiterten Direktoriums ausgebaut. Verbindliche Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsfragen sollen nach § 138 Abs. 4 SGB VI der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Direktoriums bedürfen. Im Referentenentwurf war noch sinnvollerweise festgelegt, dass das Erweiterte Direktorium gemeinsam mit den Fachausschüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund die Entscheidungen vorbereiten solle. Die Selbstverwaltung wäre damit nicht mehr in der Lage, aus eigener Initiative oder gegen den Willen der hauptamtlichen Geschäftsführer zu entscheiden. Für eine derartige Machtfülle des Erweiterten Direktoriums gibt es weder einen sachlichen Grund noch ausreichende Legitimation.

Die verbindlichen Entscheidungen besitzen Normcharakter. Das Recht, solche alle Rentenversicherungsträger bindenden Entscheidungen zu treffen, kann aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen nur von demokratisch legitimierten Organen der Selbstverwaltung wahrgenommen werden. **Die geplante Regelung zur Schaffung eines Vetorechts der Verwaltung schränkt das autonome Entscheidungsrecht durch die Selbstverwaltung in erheblichen Umfang ein – dies lehnen wir entschieden ab.**

Auch die Schwächung der Fachausschüsse – in denen die Geschäftsführer aller Rentenversicherungsträger vertreten sind – ist nicht sinnvoll. Im ursprünglichen Entwurf hieß es, dass das Erweiterte Direktorium und die Fachausschüsse (gemeinsam) die verbindlichen Entscheidungen vorbereiten sollen. Nunmehr heißt es nur noch, dass die Fachausschüsse das Erweiterte Direktorium dabei unterstützen sollen. Dies könnte dazu führen, dass das Erweiterte Direktorium, in dem nur eine Minderheit aller Geschäftsführer sitzen, einem Fachausschuss, in dem alle Träger vertreten sind, widersprechen könnte. Hierdurch entstünde ein Ungleichgewicht zwischen den Gremien, das das Zusammenwachsen der Träger zu einer einheitlichen Deutschen Rentenversicherung erschweren würde.

**Der DGB fordert deshalb, dass zur ursprünglichen Formulierung des § 138 Abs. 4 SGB IV gemäß des Referentenentwurfs zurückgekehrt wird.** Die näheren Verfahrensabläufe zur Vorbereitung der verbindlichen Entscheidungen (z. B. Verhältnis von Erweitertem Direktorium und Fachausschüssen zueinander) sollten in der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung geht auf eine Initiative der Länder zurück. Allerdings hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf signalisiert, dass er einer Änderung der Regelung zustimmen würde. Somit besteht auch hinsichtlich der politischen Konsensfindung kein Anlass, an der aktuellen Fassung festzuhalten.

### **Zu Art. 1, Nr. 17 (140 SGB VI): Gestaltung der Personalvertretung**

Der DGB beurteilt die Gestaltung der Personalvertretung bezüglich der Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Querschnitts- und Grundsatzfragen kritisch. Die entscheidungsberechtigten Gremien (Mitgliederversammlung, Vorstand, Erweitertes Gremium) werden notwendigerweise personalvertretungsrechtlich relevante Entscheidungen treffen – beispielsweise zu Grundsätzen der Ablauf- und Aufbauorganisation, der Aus- und Fortbildung oder der Organisation der Auskunfts- und Beratungsstellen. Diesen Entscheidungsträgern auf Arbeitgeberseite steht nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs kein adäquater Partner auf der Seite der Personalvertretung gegenüber, da die

Arbeitsgruppe Personalvertretung lediglich Anhörungsrechte besitzt. Dies halten wir aus grundsätzlichen Überlegungen heraus für sehr bedenklich, da wir eine Schwächung der Beschäftigtenvertretung ablehnen. Wir weisen auch darauf hin, dass es sich auch aus Sicht des Arbeitgebers als sinnvoller erweisen wird, die Mitbestimmungsrechte bei personalvertretungsrelevanten Entscheidungen über Grundsatz- und Querschnittsfragen in einer zentralen Personalratsstruktur und nicht in den dezentralen Personalräten zu verankern. Nur dann ist die angestrebte einheitliche Umsetzung dieser Entscheidungen nicht gefährdet.

Es sollte geprüft werden, ob der Gesetzgeber die Deutsche Rentenversicherung Bund ermächtigen kann, in der Satzung die Rechte der Arbeitsgruppe Personalvertretung bei den Beschlüssen der Deutschen Rentenversicherung auszubauen. Dies müsste dann Auswirkungen auf die arbeitsgruppeninterne Gestaltung der Willensbildung haben.

#### **Zu Art. 1, Nr. 17 (§ 138, § 139 SGB VI) i. V. m. Art. 5, Nr. 18 (§ 31), Nr. 21 (§ 35), Nr. 25 (§ 44): Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und eingleisige Selbstverwaltung**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt sowohl Träger- als Querschnittsfunktionen wahr. Diese Struktur ist sinnvoll. Aus der dargestellten Doppelzuständigkeit folgen notwendigerweise komplexe Strukturen sowohl in der Geschäftsführung als auch in der Selbstverwaltung.

Aus Sicht des DGB ist es richtig, die beiden Funktionsgruppen der Deutschen Rentenversicherung Bund in der sie kontrollierenden und steuernden Selbstverwaltung voneinander zu trennen, um eine transparente Struktur zu erhalten. Die vorgeschlagene Struktur der Selbstverwaltung mit Trägerausschüssen stellt einen sehr guten Kompromiss zwischen ein- und zweigleisiger Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund dar.

#### **Zu Art. 5, Nr. 24 (§ 43 SGB IV), Nr. 25 (§ 44 SGB IV) und Art. 83 §§ 5, 11: Übergangsregelungen für Selbstverwaltung und Verkleinerung der Selbstverwaltung**

Die Vertreterversammlungen bei den Rentenversicherungsträgern sollen durch gesetzliche Vorschrift nach Ablauf der am 1. Oktober 2005 beginnenden Wahlperiode auf maximal 30 Mitglieder begrenzt werden. Bislang galt die Obergrenze von 60 Personen. Der DGB hält schlanke, effektive Strukturen in der Selbstverwaltung für wünschenswert und hat beispielsweise bei einer Vielzahl von Krankenversicherungsträgern die Verkleinerung der Gremien durch die Veränderung der Satzung mitgetragen. Auch in den LVAen und bei den Sonderträgern finden wir deutlich kleinere Selbstverwaltungsorgane, als das SGB IV sie ermöglichen würde.

**Wir schlagen vor, die Entscheidung über die Verkleinerung der Vertreterversammlungen bei den Rentenversicherungsträgern ebenfalls den Selbstverwaltungen selbst zu überlassen.** Dadurch kann flexibel auf den jeweiligen Bedarf reagiert werden – beispielsweise kann eine etwas größere Vertreterversammlung (bis höchstens 60 Mitglieder) Fusionen bei den Regionalträgern erleichtern. Zudem muss bedacht werden, dass bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine höhere Zahl als 30 Mitglieder aufgrund des großen Versichertenkollektivs angemessen sein kann.

#### **Zu Art. 5, Nr. 25 (§ 44 SGB VI): Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Vertreterversammlungen der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See *aus ihrer Mitte* jeweils zwei Mitglieder in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund wählen.

Wir schlagen vor, die Formulierung „aus ihrer Mitte“ durch die Formulierung „aus der Selbstverwaltung des jeweiligen Trägers“ zu ersetzen.

Die Vertreterversammlungen der Rentenversicherungsträger sollten frei in der Entscheidung sein, ob sie Mitglieder ihres Vorstands oder der Vertreterversammlung in die Vertreterversammlung der Spitzeninstitution entsenden. Die Organe der Deutschen Rentenversicherung Bund sollten so qualifiziert wie möglich besetzt werden. Dazu benötigen die Vertreterversammlungen ausreichenden Spielraum bei der Auswahl ihrer Vertreter.

### **Zu Art. 5, Nr. 38 (§ 71 SGB IV): Genehmigungspflicht der Haushaltspläne**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Haushaltspläne der Rentenversicherungsträger von den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder bzw. von der Bundesregierung genehmigt werden müssen. Bislang war nur ein Beanstandungsrecht vorgesehen – das im Übrigen in all den Jahrzehnten von den Aufsichtsbehörden bzw. Ministerien nie eingesetzt werden musste.

Mit der Genehmigungspflicht wird in die wichtigste Aufgabe der Selbstverwaltung eingegriffen, die Gelder der Solidargemeinschaft – natürlich im Rahmen des Gesetzes und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit – autonom zu verwalten. Wir fordern den Gesetzgeber auf, das Beanstandungsrecht beizubehalten und auf die Genehmigungspflicht zu verzichten. Zusammen mit der im Gesetz geplanten starken Rolle des Erweiterten Direktoriums würde eine Genehmigungspflicht die Handlungsautonomie der Selbstverwaltung aushebeln.

Die Genehmigungspflicht der Haushalte widerspricht auch dem generellen Ziel der Organisationsreform, die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Es wäre ja nicht nur der Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahrs genehmigungspflichtig, auch relevante Verschiebungen innerhalb des Haushalts während der Haushaltsdurchführung könnten dadurch genehmigungspflichtig werden. Das Verfahren der Haushaltserstellung und –durchführung würde verkompliziert, ohne dass dafür eine Notwendigkeit oder ein Anlass bestünde.

Auch an dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesrates, die eine Genehmigungspflicht der Haushalte aller Rentenversicherungsträger als einen „Fremdkörper“ bezeichnet und darauf hinweist, dass eine solche Regelung die Abläufe verkompliziert und sowohl die Rentenversicherungsträger als auch die Länder mit zusätzlichen Aufwendungen belastet.

Der Bund trägt zwar zu circa einem Drittel zum Haushalt der Rentenversicherer bei. Dieser Bundeszuschuss gleicht aber im Wesentlichen die sogenannten „versicherungsfremden Leistungen“ aus, die auf Gesetzesrecht beruhen und deren Gewährung nicht im Ermessen der Rentenversicherung liegen. Der Bundeszuschuss verwirklicht darüber hinaus die staatliche Garantiefunktion für die Stabilität der Rentenversicherung. Diese Stabilität hängt so überwiegend mit der von der Rentenversicherung nicht zu steuernden Entwicklung der Beitragseinnahmen und der Rentenausgaben zusammen, dass sich daraus kein Recht des Bundes auf Genehmigung der Haushalte ergeben kann. Nur wenn die von der Selbstverwaltung zu steuernden Ausgaben wesentlich für die Stabilität der Rentenversicherung und damit für die Ausübung der Garantiefunktion des Bundes wären, könnte man ein solches Recht herleiten. Dies ist aber klar nicht der Fall. Anders als bei der Bundesknappschaft oder bei der Bundesagentur für Arbeit ist der Bund bei der Deutschen

Rentenversicherung auch nicht in der Pflicht, eventuell in der Haushaltsdurchführung entstehende Defizite auszugleichen – stattdessen müssten die Träger ein innerhalb eines Jahres zurückzuzahlendes Darlehen beim Bund aufnehmen.

Das bislang übliche Beanstandungsrecht reicht deswegen völlig aus. **Wir fordern deshalb den Gesetzgeber ausdrücklich auf, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und bei den Regionalträgern auf die Genehmigungspflicht zu verzichten und nur die Möglichkeit der Beanstandung vorzusehen. Unakzeptabel wäre dabei auch, den Genehmigungsvorbehalt nur bei den Bundesträgern beizubehalten. Dies würde die Selbstverwaltungsorgane dieser Träger gegenüber den Regionalträgern benachteiligen. Zudem würde der gesamte Spardruck dann vor allem auf den Bundesträger lasten. Dies würde zu einer schweren Belastung für den Prozess der Organisationsreform werden.** Die Hebung von Effizienzreserven ist aber eine gemeinsame Aufgabe aller Träger der Deutschen Rentenversicherung.

## **Zu Artikel 83, § 8: Beschlussfassung über die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Der DGB schlägt vor, bei der erstmaligen Beschlussfassung über die Satzung des zweiten Bundesträgers ein besonderes Verfahren zu wählen. Konkret würde dies bedeuten, dass im Artikel § 8 folgender Abs. 2 eingefügt wird:

„(2) In den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfordert die erstmalige Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung der Bundesknappschaft die Mehrheit der Stimmen der nach § 6 Abs. 2 Buchst. a bis c bestimmten Vertreter eines jeden dort genannten Trägers. Kommt kein Beschluss zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen. Das gleiche gilt, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung versagt, und die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist keine neue Satzung beschließt, oder wenn auch die neue Satzung nicht genehmigt wird. Für weitere Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann Ausnahmen vorsehen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Absatz 4 sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden: „§ 64 Absatz 2 Satz 1 SGB IV findet Anwendung.“

Wir begründen dies wie folgt: Unser Vorschlag trägt den Besonderheiten der Entstehung und Struktur der aus der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse hervorgehenden neuen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Übergangsphase bis zu den Sozialversicherungswahlen 2011 Rechnung. Der Erfolg des Zusammenschlusses der drei Sonderanstalten bedarf einer breiten Akzeptanz der Träger und der durch sie repräsentierten Wirtschaftszweige und Sozialkreise.

Die zahlenmäßige Zusammensetzung sowie die Stimmenverteilung in der (Übergangs-) Vertreterversammlung sorgt für ein Übergewicht der Vertreter der Bundesknappschaft. In der Phase des Zusammenwachsens müssen aber ausreichende Einflussmöglichkeiten der beiden kleineren an der Fusion teilnehmenden Träger auf die Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane sichergestellt werden.

Herausragende Bedeutung kommt dabei der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu, in der existentiell wichtige Fragen des neuen Trägers zu regeln sind. Ein sachgerechter Interessenausgleich erfordert daher die vorgeschlagenen Regelungen.

Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist kein genehmigungsfähiger Satzungsbeschluss zustande, kann die Aufsichtsbehörde zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Satzung anstelle der Selbstverwaltungsorgane beschließen.

## **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) – BT- Drs. 15/3654**

### **Präambel**

Unbestreitbar ist die Notwendigkeit einer Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Veränderungen in Wirtschaft und Arbeitsleben können nicht ohne Auswirkung auf die Rentenversicherung bleiben.

Gewerkschaften vertreten die Interessen der Arbeitnehmer: das sind in diesem Falle einerseits die Versicherten der Rentenversicherung, andererseits die ca. 50.000 Arbeitnehmer der Versicherungsträger.

Betroffen sind im Rahmen der Sozialpartnerschaft auch die Arbeitgeber, die 50 % der Beitraglast tragen und einen Anspruch auf effiziente Verwendung dieser Gelder haben. Weitergehende Interessen, z.B. der Bundesländer, sind nachrangig und dürfen erst Bedeutung erlangen, wenn dadurch nicht die anderen Ziele der Reform oder der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein beeinträchtigt werden.

### **Zuständigkeit für die Versicherten**

Wenn es sozialrechtlich weder Arbeiter noch Angestellte, sondern nur noch Arbeitnehmer gibt, bedarf es weder einer Arbeiterrenten- noch einer Angestelltenversicherung. In einem jahrelangen Diskussionsprozess hatten sich daher die Versicherungsträger BfA und die LVAs auf ein gemeinsames Grundmodell und die zukunftsweisende Zuweisung von jeweils 50 % der zukünftigen Versicherten geeinigt. (Beschluss vom Februar 2003). Dies entspricht etwa dem gegenwärtigen Bestand. Durch diese Verteilung hätten alle Standorte der Rentenversicherungsträger erhalten werden können: den Interessen der Versicherten und der Arbeitnehmer wäre gleichermaßen gedient gewesen. In einer Vereinbarung der Bundesregierung mit den Bundesländern wurde stattdessen eine abweichende Regelung getroffen, die in **keiner Weise die Belange der Versicherten einbezieht**.

Wenn es mangels Angestellten künftig keiner Angestelltenversicherung mehr bedarf, dann wird mangels Bergarbeitern (Knappen) langfristig auch keine Knappschaft mehr nötig sein. Es ist **zunächst** sicher zweckmäßig, die Knappschaft mit der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt zusammenzufassen. Keineswegs aber gehört es zu den originären Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaft über einen eigenen Sonder- bzw. Bundesträger durch Zuweisung branchenfremder Versicherter künstlich am Leben zu erhalten oder gar noch auszuweiten, wie das der vorliegende Entwurf vorsieht.

Die Zuweisung zu einem Träger muss für die Versicherten verständlich und transparent sein. Wie soll sich eine Verkäuferin als Versicherte der Knappschaft fühlen? **Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung sind doch keine Verschiebemasse für Länderinteressen!**

Die Zuweisung anhand quantitativer Kriterien kann dazu führen, dass Arbeitnehmer innerhalb eines Betriebes verschiedenen Versicherungsträgern angehören. Das kann nur Verwirrung stiften und bedarf zusätzlicher neuer Bürokratien in Hinblick auf Beitragseinzug, Meldewesen, Verteilung der Beiträge, Überwachung usw. Die mit dem Gesetz angestrebte Steigerung der Effizienz dürfte schon dadurch gefährdet sein.

Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass die Überlegungen, branchenspezifische Zuordnungen einzuführen, nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ist ja keine isolierte Maßnahme; auch im Bereich der Unfallversicherung wird über Änderungen des Systems diskutiert. Deren grundsätzliche Branchenstruktur hat sich dabei, von einigen Ausnahmen und den regionalen Strukturen abgesehen, durchaus bewährt. Eine branchenorientierte Zuweisung der künftigen Versicherungsverhältnisse wäre für die betroffenen Arbeitnehmer/Versicherten transparent und für die Arbeitgeber leicht handhabbar.

### **Struktur der Rentenversicherungsträger**

Die Verschmelzung des bisherigen Dachverbandes VDR auf die BfA zu einem integrierten Bundesträger ist sachlich falsch. Konsequenter wäre es vielmehr, die Bundesträger und die Regionalträger mit der Betreuung der Versicherten zu beauftragen, die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben aber in einem eigenen, übergeordneten Träger zusammenzufassen, der über eine selbstständige Organisation verfügt und gegenüber den „Durchführungsträgern“ Weisungskompetenz hat. Die angebliche „Konkurrenz“ zwischen BfA und VDR wäre beseitigt. Dieser Träger hätte auch die Durchsetzungsfähigkeit in Bezug auf verschiedene Fachbereiche, wie z.B. Informationstechnologien oder Rehabilitation.

Die Vermengung der unterschiedlichen Aufgaben innerhalb des mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Bundesträgers wird hingegen zu internen Interessenkollisionen führen, für die Regelungsmechanismen entwickelt werden müssen. Dies wird die übermäßige Verordnungsflut noch verstärken und der Steigerung der Effizienz entgegenwirken.

Richtig ist, dass **jeder** Träger eine eigene und verantwortliche Selbstverwaltung erhält. Deren Zuständigkeiten müssen klar definiert werden. **Das muss auch für den Bundesträger BfA gelten.** Die vorgesehene Selbstverwaltung des geplanten gemeinsamen Bundesträgers entspricht nicht diesen Vorgaben. Die von den Betroffenen gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung sind in der Minderheit gegenüber den von den anderen Trägern delegierten. Sie können ihrer Verantwortung gegenüber den Versicherten aus dieser Minderheitenposition nicht nachkommen.

In Bezug auf die Gestaltung der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, die gegenüber den anderen Trägern durchgesetzt werden sollen, hätten sie hingegen kein Mandat (aller) Versicherten.

Die vorgeschlagene Selbstverwaltung des integrierten Bundesträgers ist ein Fremdkörper innerhalb der ansonsten demokratisch verfassten Selbstverwaltung der Rentenversicherungsträger. Besser wäre es daher allzumal, auch aus den angeführten Gründen eine konsequente Trennung von Trägeraufgaben einerseits und Grundsatz- und Querschnittsaufgaben andererseits vorzunehmen.

### **Selbstverwaltung**

Eine so geartete Selbstverwaltung eines integrierten Bundesträgers hätte keinen Anspruch auf Legitimation, denn diese kann aus demokratischer Sicht nur von den Versicherten des Bundesträgers erteilt werden. Diese Konstruktion ist daher sachlich nicht zu vertreten. Wer den Gedanken der Selbstverwaltung ernst nimmt, kann einer solchen Regelung nicht

zustimmen. Die Politik würde einmal mehr beweisen, dass sie aus opportunistischen Gründen nicht in der Lage ist, sachgerechte Entscheidungen zu fällen.

Auch die geplante Verkleinerung der Vertreterversammlungen stößt auf Bedenken: Zumindest auf der Seite der Arbeitnehmer bedarf die Selbstverwaltung einer Legitimation und der Akzeptanz möglichst breiter Bevölkerungsschichten. Je kleiner eine Vertreterversammlung wird, desto geringer wird die Möglichkeit qualifizierter Minderheiten zur Mitgestaltung.

Der Entwurf greift auf vielfältige Weise in die bisherigen Rechte der Selbstverwaltung ein, z.B. in Genehmigungsverfahren bei Finanzfragen oder in der Frage der Auskunft- und Beratungsstellen (A+B-Stellen). Die BfA hat bundesweit ein hervorragend funktionierendes Netz an A+B-Stellen. Mit den meisten LVAs hat die BfA in den zurückliegenden Jahren bereits Verwaltungsvereinbarungen über gemeinsame A+B-Stellen geschlossen, mit Zustimmung der betroffenen Selbstverwaltungen und großem Erfolg. Warum glaubt jetzt der Gesetzgeber, dieses Netz gesetzlich regeln zu müssen? Führt „mehr Staat“ automatisch zu „höherer Weisheit“? Würde die Selbstverwaltung des Bundesträgers in Bezug auf Querschnittsaufgaben sauber konstruiert, läge diese Aufgabe bei der gemeinsamen Selbstverwaltung. Es bedürfte keines gesetzlichen Eingriffs.

### **Personalvertretungen**

Der Gesetzentwurf hat auch personalrechtliche Bedeutung. Natürlich muss jeder Träger eine eigene Personalvertretung haben. Diese kann, wie bisher z.B. bei der BfA, mehrstufig sein im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Darüber hinaus kennt das BPersVG keine übergeordnete Struktur. Blicke es beim „integrierten“ Bundesträger, hätten die Personalvertretungen der LVAs keinerlei Mitwirkungsrechte bei personalrelevanten Querschnittsaufgaben. Es entstünde neben der Selbstverwaltung ein weiteres Demokratiedefizit, wenn auch mit anderem Vorzeichen: die betroffenen LVA-Personalräte hätten keinerlei Mitwirkungsrechte.

Würden die Aufgaben zwischen dem Bundesträger BfA und einem Dachverband sauber getrennt, könnten Lösungen gefunden werden, z.B. durch eine im Auftrag der Träger-Personalräte gebildeten Arbeitsgemeinschaft, die allerdings mangels rechtlicher Grundlage keine Mitbestimmungsrechte ausüben könnte. Besser wäre daher eine grundsätzliche Lösung im BPersVG.

Zudem sollten nach der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem gemeinsamen Dach der „Deutschen Rentenversicherung“ auch die bisher den LPersVGs unterworfenen Personalräte der LVAs dem BPersVG zugeordnet werden. Zu bedenken sind dabei auch die Vertretung der Beamten, die bisher unterschiedlich den Ländern bzw. dem Bund zugeordnet sind.

### **Finanzen**

Es ist das legitime Ziel von Bund und Ländern, den Verwaltungsaufwand innerhalb der Rentenversicherung zu reduzieren. Es ist jedoch naiv anzunehmen, dass dadurch die u.a. demographisch bedingten Finanzprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Bundeszuschuss wesentlich beeinflusst werden könnten. Die bisher schon komplizierten Finanzströme innerhalb der Rentenversicherung werden durch den vorliegenden Entwurf nicht wesentlich verändert. Es kommen jedoch zusätzliche Ausgleichsmechanismen bei der Zuweisung der Versicherten hinzu.

Es steht daher kaum zu erwarten, dass die angestrebte Einsparung von 10 % der Verwaltungskosten, nämlich 350 Millionen von insgesamt 3,5 Milliarden, erreicht werden kann.

## **Wettbewerb**

Die Weiterentwicklung von Benchmarking, Controlling oder anderer Steuerungsinstrumente ist wünschenswert und notwendig. Dies kann zu Einsparungen, größerer Effizienz und Versichertenfreundlichkeit führen, wie es der neue „Kontoauszug“ der BfA über den Stand der Ansprüche nachweist. Daran arbeiten die Träger seit langem. Dieser Prozess könnte durch einen zuständigen, von Trägerleistungen unabhängigen und den Trägern gegenüber weisungsberechtigten Dachverband verstärkt und beschleunigt werden. Dazu bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Anordnung; es wäre selbstverständlicher Auftrag der Selbstverwaltung.

Auf keinen Fall kann es dadurch zu dem von Ländern gewünschten Wettbewerb der Träger untereinander kommen - das wäre ja jetzt schon der Fall. Durch Benchmarking allein entsteht noch kein Wettbewerb, sondern nur Transparenz. Echter Wettbewerb könnte nur entstehen, wenn Versicherte ihre Träger auswählen können. Angesichts der Einheit der Rentenversicherung kann ein solcher echter Wettbewerb auch nicht gewünscht sein.

## **Zusammenfassung**

Der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene „Mittelweg“ zwischen zentralen und dezentralen Lösungsmöglichkeiten steht den Zielen von Effizienz und Versichertennähe diametral entgegen. Es scheint vielmehr, als sei der politische Auftrag an das BMGS in weiten Teilen von regionalpolitischen Interessen einzelner Bundesländer geprägt, denen sich der Bund um des lieben Friedens Willen unterordnet.

Die Altersvorsorge ist im Hinblick auf die zukünftige Finanzierbarkeit für die Arbeitnehmer immer bedeutsamer geworden. Zu diesem brennenden Problem kann die Strukturreform nur begrenzt einen Beitrag leisten. Um so notwendiger wäre jedoch eine Strukturreform, die für die versicherten Arbeitnehmer transparent und durchschaubar ist und dadurch akzeptiert wird. Wir befürchten, dass der vorliegende Entwurf und die ihm zu Grunde liegenden politischen Vorgaben die Politikverdrossenheit der Arbeitnehmer erheblich verstärken.

Berlin, 14. September 2004

Christlicher Gewerkschaftsbund  
Deutschlands (CGB)  
Pressedienst

Obentrautstr. 57  
10963 Berlin  
Postfach 61 02 12  
10923 Berlin

Telefon 030 - 21 02 17 31  
Telefax 030 - 21 02 17 40  
eMail CGB.Bund@cgb.info  
Internet <http://www.cgb.info>

**Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bonn**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit und  
Soziale Sicherung  
Herrn Vorsitzenden  
Klaus Kirschner, MdB  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Bonn, 16. September 2004

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur  
Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) -  
BT-Drucksache 15/3654 -  
Ihr Schreiben vom 10. September 2004**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß übersenden wir beiliegend die schriftliche Stellungnahme der GdS zu dem Gesetzentwurf, die wiederum auf einer Stellungnahme der Sozialversicherung vom 21. April 2004 zu dem vom BMGS damals vorgelegten Referentenentwurf eines RVOrgG basiert, jedoch insoweit aktualisiert wurde, als damalige Forderungen der GdS nicht berücksichtigt oder – trotz Berücksichtigung – aufgrund inzwischen vorliegender weiterer Stellungnahmen anderer Beteiligter nach wie vor umstritten sind.

Wir würden es begrüßen, wenn uns im Rahmen der Anhörung Gelegenheit geboten würde, unsere Forderungen und Vorschläge auch mündlich zu erläutern.

Mit freundlichem Gruß

Macke  
Stellv. Bundesgeschäftsführer

Anlage

**GdS - Bundesgeschäftsstelle**  
Müldorfer Str. 23  
53229 Bonn  
Telefon: 0228/97761-24  
Fax: 0228/97761-46



**Stellungnahme**  
**der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)**  
**zu dem Entwurf eines**  
**Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen**  
**Rentenversicherung (RVOrgG)**  
(BT-Drucksache 15/3654)

---

**Vorbemerkung**

Die GdS hatte bereits mit Schreiben vom 10. Oktober 2003 dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) eine Stellungnahme zu dem „Gemeinsamen Konzept für die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung“ übermittelt, das am 26. Juni 2003 aufgrund der Einigung zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder beschlossen wurde. In einer separaten Stellungnahme – ebenfalls vom 10. Oktober 2003 – wurden ergänzende Vorschläge für personalvertretungsrechtliche Regelungen aus Anlass der beabsichtigten Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung unterbreitet. Mit Schreiben vom 23. März 2004 übermittelte das BMGS den Referentenentwurf zum RVOrgG, der am 23. April 2004 Gegenstand einer Besprechung der beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen mit dem Ministerium war. Die GdS hatte dazu unter dem 21. April 2004 nochmals eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Genugtuung kann die GdS nach diesen Vorarbeiten feststellen, dass wesentliche Teile ihrer Empfehlungen und Forderungen im nunmehr von der Bundesregierung

vorgelegten Gesetzentwurf Berücksichtigung gefunden haben. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diejenigen Vorschläge, die nach wie vor keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben oder – trotz Berücksichtigung im Gesetzentwurf – weiterhin umstritten sind. Dabei hat die GdS die Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Juli 2004 (Drucksache 430/04) zu dem Gesetzentwurf ebenso einbezogen wie die Gegenäußerung der Bundesregierung und die Ergebnisse zahlreicher GdS-Gespräche mit Vertretern von Bundes- und Landesträgern sowie mit den Personalräten aus allen Bereichen der zukünftigen Deutschen Rentenversicherung.

## I. Allgemeine Bewertung

Die Gewerkschaft der Sozialversicherung begrüßt ausdrücklich, dass nach den jahrelangen Bemühungen um eine Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung nunmehr von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vorgelegt wurde.

Der nach wie vor von der GdS in zahlreichen Einzelfragen gesehene Ergänzungs- und Korrekturbedarf bezieht sich neben den Vorschriften über die Bezeichnung der Träger, über die Strukturen der Selbstverwaltungsorgane und der Geschäftsführungen und über die Neuregelungen zur Genehmigung der Haushalte vorrangig auf alle Einzelregelungen, die im Zusammenhang mit der Neuordnung von Versicherten und Aufgaben der zukünftigen Deutschen Rentenversicherung stehen und insoweit unmittelbare Auswirkungen auf das Personal der jeweiligen Träger haben. Dabei kommt der im Gesetzentwurf nochmals hervorgehobenen **Sozialverträglichkeit** wesentliche Bedeutung zu, der angesichts weiterhin fehlender klarer Aussagen zur Beschäftigungssicherung nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Gleiches gilt für die unabdingbare Einbindung der Personalräte in die künftigen Entscheidungsprozesse, insbesondere wegen der als verbindlich ausgestalteten Entscheidungskompetenzen der Deutschen Rentenversicherung Bund (Bundesträger mit integriertem Dachverband) bei den ihr übertragenen Grundsatz- und Querschnittsaufgaben. Ferner müssen die personalvertretungsrechtlichen Konsequenzen aus der Integration des VDR in die BfA und aus der Fusion von

Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse noch klarer gefasst werden.

Die Einzelheiten der weiterhin bestehenden GdS-Vorschläge zu den jeweiligen Vorschriften und zu der Begründung des Gesetzentwurfes ergeben sich aus dem folgenden Kapitel.

## **II. Stellungnahme zu den Vorbemerkungen und zum allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes**

Die in den Vorbemerkungen zu dem Gesetzentwurf unter A (Problem und Ziel) sowie unter D (Finanzielle Auswirkungen) als angestrebt und realisierbar bezeichnete Reduzierung des Anteils der **Verwaltungs- und Verfahrenskosten** um 10% bzw. – in absoluten Zahlen – um 350 Millionen Euro pro Jahr wird von der Bundesregierung in Zusammenhang gebracht mit der beabsichtigten Reduzierung der Trägerzahl, der Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auf Bundesebene, dem Benchmarkingprozess unter den Rentenversicherungsträgern, der Optimierung der Finanzbeziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Einzugstellen sowie der Minimierung der Zahlungsströme (Seiten 1 – 3 des Gesetzentwurfes). In der Begründung des Gesetzentwurfes (Seiten 61 - 65) werden diese Ziele wiederholt, gleichzeitig aber auch – wie schon in den Vorentwürfen – dem Begriff „Sozialverträglichkeit“ Nachdruck verliehen. Angesichts der Tatsache, dass nicht zwischen personellen und sächlichen Verwaltungskosten differenziert, sondern beide Kostenarten erfasst werden, fordert die GdS eine klare Aussage der Bundesregierung darüber, dass Sozialverträglichkeit vorrangig den **Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen** aus Anlass der Organisationsreform bedeutet und Personalanpassungsmaßnahmen allenfalls im Rahmen der normalen Fluktuation vollzogen werden. Zwar unterstellt die Bundesregierung, dass zwischen Gewerkschaften und Rentenversicherungsträgern „Fusionstarifverträge“ abgeschlossen werden, um die Belange der Beschäftigten einzubringen. Ein solcher Fusionstarifvertrag besteht bereits, bisher aber nur für den Bereich der LVAen, während Verhandlungen mit allen Rentenversicherungsträgern unter Einbeziehung der Bundesträger erst am Anfang stehen.

Die GdS schlägt daher vor, auf Seite 65, 2. Spiegelstrich hinter dem Teilsatz „dass die organisatorischen Änderungen sozialverträglich vollzogen werden.“ einzufügen:

“Arbeitgeberseitige betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitsverhältnissen sind auszuschließen“.

Hierdurch würde die zunehmende Beunruhigung und Sorge der Beschäftigten bei den Rentenversicherungsträgern um den Bestand ihrer Arbeitsverhältnisse nicht nur genommen, sondern ganz entscheidend die Motivation für das Mittragen und die Umsetzung des Reformprozesses gefördert.

### **III. Stellungnahme zu Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

##### **Zu § 125 SGB VI (Träger der gesetzlichen Rentenversicherung)**

Nachdem die Namensfindung für die künftigen Rentenversicherungsträger lange Zeit strittig war, schien mit dem Referentenentwurf (Stand: 26.3.2004) für Regional- und Bundesträger eine Lösung gefunden zu sein, die hinsichtlich der Namen für die Bundesträger „Bundesversicherungsanstalt für Alterssicherung„und „Bundesversicherungsanstalt Knappschaft-Bahn-See“ auch die Zustimmung der GdS fand, zumal die bisherigen Kürzel „BfA“ und „LVA“ im Interesse der besseren Identifizierung der Versicherten mit ihrem jeweiligen Träger hätten weiter verwendet werden können. Diese Möglichkeit besteht nach dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf offensichtlich nicht mehr. Die GdS schlägt vor, zu den im Referentenentwurf enthaltenen Formulierungen zurückzukehren.

##### **Zu § 131 SGB VI (Auskunfts- und Beratungsstellen)**

Die A- und B-Stellen der verschiedenen Träger sind schon jetzt vielfach im selben Haus untergebracht. Wegen noch unterschiedlicher EDV-Systeme der Träger ist eine Beratung aller Versicherten nach einheitlichen Standards derzeit noch nicht möglich.

Der Begründung zu § 131 ist im Übrigen zu entnehmen, dass die Weiterentwicklung des A- und B-Stellennetzes „der Selbstkoordinierung der Träger vorbehalten“ bleibt, „wobei jeder Regionalträger die in seiner Region vorhandenen Auskunft- und Beratungsstellen in eigener Zuständigkeit betreibt“. Die GdS hatte zu den entsprechenden Ausführungen im Referentenentwurf bereits darauf hingewiesen, dass – damit diese Aussage nicht missverstanden wird – bereits in den Gesetzestext eine Ergänzung aufgenommen werden sollte, wonach die Auskunft und Beratung „nach einheitlichen Grundsätzen“ durchgeführt wird. Zwar kann die Deutsche Rentenversicherung Bund nach § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB VI Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunft- und Beratungsstellen entwickeln, um ein effizientes Dienststellennetz zu schaffen, jedoch wäre in diesem Zusammenhang die vorgenannte Klarstellung im Gesetzestext des § 131 angezeigt.

Ein noch größeres Problem bei der geplanten Zusammenführung der A- und B-Stellen unter dem Dach der Regionalträger stellt die Integration des vorhandenen Personals dar. Dies vor allem deshalb, weil für die bisherigen Träger unterschiedliche tarifliche und dienstrechtliche Bestimmungen gelten. Im Hinblick darauf erwartet die GdS, dass langfristige Übergangsregelungen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Beschäftigten geschaffen werden. Insoweit wird auf die noch folgenden Ausführungen zu Artikel 83 Abs. 3 verwiesen.

### **Zu § 138 SGB VI (Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung)**

Gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Erweiterung des Kataloges der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben in Ziffer 4 b), Ziffer 10, Ziffer 15 und Ziffer 16 hat die GdS keine Einwände.

Durch die vorgesehene Zuweisung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund werden nicht nur die Arbeitsplätze bei der bisherigen BfA und beim VDR, sondern auch zahlreiche, überwiegend hochwertige Arbeitsplätze bei den LVAen und den bisherigen Sonderanstalten des Bundes betroffen. Deshalb ist auch an dieser Stelle der Hinweis notwendig, dass die GdS für die Zusammenführung und Neuordnung der Strukturen in den beteiligten

Einrichtungen eine sozialverträgliche Gestaltung für die davon betroffenen Beschäftigten erwartet. Nähere Einzelheiten auch hierzu sind den Ausführungen zu Artikel 83 zu entnehmen.

Die GdS hat zur Kenntnis genommen, dass der Gesetzentwurf in § 138 Abs. 2 SGB VI eine Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben beinhaltet, indem über die in Absatz 1 geregelten Tatbestände hinaus mit dem Zusatz „sowie die notwendig werdende Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben“ nochmals verdeutlicht wird, dass die Aufzählung in Absatz 1 nicht abschließend ist. Auch hiergegen hat die GdS keine Einwände.

Allerdings muss bereits hier darauf hingewiesen werden, dass sich daraus weiteres rechtliches Konfliktpotential in Zusammenhang mit § 140 SGB VI ergibt, weil wegen der gewollten Verbindlichkeit solcher Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Träger der Rentenversicherung Kollisionen der unterschiedlichen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen in diesem Gesetz und nach den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder auftreten können, die besser vermieden würden. Die nachstehenden Ausführungen zu § 140 SGB VI gehen darauf näher ein.

### **Zu § 140 SGB VI (Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung)**

Mit der beabsichtigten Einrichtung der „Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung“ wird zwar im Ansatz der Forderung der GdS nach Einrichtung eines die gesamte Deutsche Rentenversicherung umfassenden Personalratsgremiums in den Fällen Rechnung getragen, in denen der Bundesträger mit integriertem Dachverband mit Verbindlichkeit für alle Träger der Deutschen Rentenversicherung verbindliche Entscheidungen trifft. Jedoch hält die GdS die von ihr bereits in den Vorschlägen vom 10. Oktober 2003 genannten rechtlichen Bedenken gegen ein Personalratsgremium, dessen Bildung nicht durch Ur-Wahl, sondern durch Entsendung aus bestehenden Personalräten gebildet wird, weiterhin aufrecht. Sowohl dem Bundespersonalvertretungsgesetz als auch den

Personalvertretungsgesetzen der Länder ist nicht nur das Rechtsinstitut einer „Arbeitsgruppe Personalvertretung“ fremd, sondern auch das Entsendungsrecht von Personalratsmitgliedern in andere Personalratsgremien, wie z. B. die Gesamtpersonalräte oder die Stufenvertretungen. Zwar kennt das Betriebsverfassungsgesetz die Entsendung in Gesamt- oder Konzernbetriebsräte, jedoch wird die zukünftige Deutsche Rentenversicherung weiterhin durch Körperschaften des öffentlichen Rechts getragen, deren Rechtsgrundlagen und Rechtsform nicht vergleichbar sind mit den für die Privatwirtschaft geltenden Bestimmungen, z.B. den für den privatrechtlichen Konzern geltenden Regelungen des Aktiengesetzes. Insofern regt die GdS nochmals an, gesetzestechnisch die Vorschriften über einen die gesamte Deutsche Rentenversicherung umfassenden Personalrat in den Sondervorschriften der §§ 85 ff. BPersVG zu verankern und dafür die Ur-Wahl vorzusehen. Blicke es bei der Entsendung – statt der Ur-Wahl – wären wichtige Prinzipien, die das gesamte Personalvertretungsrecht beherrschen, nicht berücksichtigt, wie z.B. das Gruppenprinzip (Beamte, Angestellte, Arbeiter) oder der Minderheitenschutz solcher (insbesondere Gewerkschafts)-Listen, deren Personalvertreter trotz eines hohen Stimmenanteils bei der Entsendung in die Arbeitsgruppe Personalvertretung nicht zum Zuge kommen, weil die jeweilige Mehrheitsliste in den Trägerpersonalräten nur ihr/ihre Mitglied(er) entsendet. Hier sollte in Anlehnung an zahlreiche Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen – falls die Ur-Wahl weiterhin abgelehnt wird – im Gesetz sichergestellt werden, dass Minderheitenlisten der entsendeberechtigten Personalräte das Recht erhalten, einen weiteren Vertreter in die Arbeitsgruppe Personalvertretung zu entsenden, wenn auf sie mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen entfallen sind (alternativ: wenn auf sie mindestens ein Drittel der Sitze im entsendeberechtigten Personalrat entfallen ist). Unbeschadet dieser Vorschläge wird auf die Arbeitsgruppe Personalvertretung im Folgenden näher eingegangen.

#### § 140 Abs. 1 SGB VI

Die Begrenzung der Beteiligung der Arbeitsgruppe Personalvertretung auf die in Ziffern 1 bis 5 genannten verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (bei insgesamt 16 Ziffern mit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben gemäß § 138 Abs. 1 SGB VI) ist – auch unter

Berücksichtigung der Begründung zu dieser Vorschrift – nicht nachvollziehbar. Die in § 140 Abs. 1 Ziffer 5 enthaltene Generalklausel, dass die Beteiligung auch Entscheidungen betrifft, deren Umsetzung in gleicher Weise wie die Umsetzung von Entscheidungen gemäß Nummern 1 bis 4 Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben können, korrigiert diesen Mangel nur unzureichend, weil absehbar ist, dass die Interpretation dieser Ziffer 5 von Arbeitgeberseite und Personalratsmitgliedern unterschiedlich vorgenommen wird. Die GdS regt daher an, den Gesamtkatalog des § 138 Abs. 1 Nummern 1 bis 16 als beteiligungspflichtig zu deklarieren.

Ebenfalls rechtlich bedenklich ist die Ausgestaltung der Beteiligung lediglich als Anhörungsrecht. In der Begründung zu dieser Vorschrift wird auf den „Normencharakter“ der verbindlichen Beschlüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund verwiesen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass den Personalräten der Bundesträger nach Bundespersonalvertretungsgesetz und der Landesträger nach dem jeweiligen Landespersonalvertretungsrecht bei zahlreichen der in § 138 Abs. 1 bzw. 140 Abs. 1 genannten Grundsatz- und Querschnittsaufgaben stärkere Beteiligungsrechte, ausgestaltet als Mitwirkungs- oder Mitbestimmungstatbestände, zugebilligt sind.

Die GdS nimmt zwar mit Befriedigung zur Kenntnis, dass ihre Anregung aus der schriftlichen Stellungnahme vom 21. April 2004 insofern aufgegriffen wurde, als es nunmehr in der Begründung zu § 140 heißt, dass „Beteiligungsrechte der Personalvertretungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Umsetzung der verbindlichen Beschlüsse bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern nach Landes- oder Bundesrecht ... hierdurch nicht verbraucht“ werden. Die GdS bleibt aber dabei, dass eine solche Klarstellung in den Gesetzestext gehört, und zwar mit der Formulierung:

„Die Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Personalräte bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung bleiben im Übrigen unberührt.“

§ 140 Abs. 2 SGB VI:

Die Entsendungsproblematik wurde oben bereits grundsätzlich angesprochen. Hinzu kommen Bedenken wegen der Disparität der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, da sich bei Bildung der Arbeitsgruppe – anders als im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder geregelt – die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten in der Anzahl der entsandten Personalratsmitglieder aus den jeweiligen Trägern nicht widerspiegelt. Dies gilt sowohl für die bereits auf drei Mitglieder aufgestockte Vertretung aus der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch für das je eine Mitglied aus den Personalvertretungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung.

Neben den o.a. Bedenken gegen das Entsendungsverfahren hält es die GdS für wenig praktikabel, dass die Regelungen zur Auswahl der entsandten Mitglieder und der Modus der Entsendung nach wie vor jeweils durch Landesrecht bestimmt werden sollen. Sofern überhaupt an der Quotierung und Entsendung festgehalten wird, plädiert die GdS dafür, die Auswahl der zu entsendenden Personalratsmitglieder sowie das Verfahren der Entsendung den jeweiligen Personalräten durch Beschlussfassung – mit der darin enthaltenen Möglichkeit eines Wechsels hinsichtlich der entsandten Personen – zu überlassen (zu dieser Problematik mehr unter Art. 83, § 4 Abs. 4).

Unklar und deshalb missverständlich formuliert ist die in den Gesetzentwurf neu aufgenommene Regelung des § 140 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, wonach „die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalvertretung ... ihre jeweiligen Hauptpersonalvertretungen, sind diese nicht eingerichtet, ihre Gesamtpersonalvertretungen“ beteiligen. Weder im Text noch in der Begründung zu dieser Vorschrift wird deutlich, was unter „Beteiligung“ im vorgenannten Sinn zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall kann es in Anlehnung an personalvertretungsrechtliche Vorschriften über das Verhältnis zwischen Gesamtpersonalräten und örtlichen Personalräten allenfalls um Anhörung gehen.

Mit Befriedigung nimmt die GdS zur Kenntnis, dass zwei Anregungen aus ihrer Stellungnahme vom 21. April 2004 aufgegriffen wurden, nämlich im Gesetzestext (§ 140 Abs. 2 Satz 4) die Regelung, dass für die Arbeitsgruppe Personalvertretung nicht nur § 44 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, sondern ergänzend auch die weiteren Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes Anwendung finden. Ferner wurde in die Begründung zu § 140 der Schlusssatz aufgenommen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden zur Einbeziehung der Vertretung der Beschäftigten auf dem Gebiet der Gleichstellung und für Belange behinderter Menschen. Hier würde es sich nach wie vor anbieten, auch die Belange der jugendlichen Beschäftigten noch zu nennen, zumal der Zuständigkeitskatalog des § 140 Abs. 1 in Ziffer 3 auch die Grundsätze für die Aus- und Fortbildung enthält, wovon gerade jugendliche Beschäftigte besonders betroffen sind.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Zu § 143 SGB (Beschäftigte der bundesunmittelbaren Versicherungsträger)**

Die GdS lehnt nach wie vor die Regelung in § 143 Abs. 2 SGB VI ab, wonach die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund lediglich zu Beamten auf Zeit ernannt werden. Dies zum einen deshalb, weil dadurch die notwendige Unabhängigkeit der Verwaltung gegenüber politischen Entscheidungsträgern und die Kontinuität des Verwaltungshandelns gefährdet werden können. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum die Direktoriumsmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Bund anders gestellt werden sollen als die (nach § 143 Abs. 6 bzw. § 144 Abs. 2) auf Lebenszeit berufenen Mitglieder der Geschäftsführungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und bundesunmittelbarer Regionalträger sowie der Geschäftsführer der übrigen Rentenversicherungsträger.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Zu § 31 Abs. 3b SGB IV (Ausschüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes)**

Die GdS nimmt zur Kenntnis, dass diese Vorschrift neu in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Die GdS hält es für rechtlich bedenklich, dass in allen Angelegenheiten, die nicht Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie gemeinsame Angelegenheiten der Träger sind, statt des Vorstandes nur ein Ausschuss entscheidet. In der Begründung zu dieser Vorschrift wird darauf verwiesen, dass es sich dabei um alle Aufgaben handelt, die auch jeder andere Rentenversicherungsträger wahrzunehmen hat, z.B. Personalangelegenheiten. Da nach den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder der Vorstand des Sozialversicherungsträgers als Dienststellenleiter deklariert wird und somit zuständiger Partner des Personalrats ist, sollte das Gesamtgremium Vorstand als Dienststellenleiter die personalvertretungsrechtlich relevanten Entscheidungen – statt eines Ausschusses – treffen.

#### **Zu § 71 SGB IV (Haushaltspläne der Träger der Rentenversicherung)**

Nachdem der Referentenentwurf im Unterschied zu ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers keine Genehmigungspflicht der Haushaltspläne der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Bund enthielt, sondern es bei der Genehmigungspflicht des Haushaltes der bisherigen Bundesknappschaft beließ, wird nunmehr durch § 71 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IV das Genehmigungsverfahren für die Haushaltspläne aller Träger der Rentenversicherung einheitlich geregelt. Damit sollen auch die Haushaltspläne der Regionalträger der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde, der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund der Genehmigung der Bundesregierung bedürfen.

Die GdS sieht darin einen gravierenden Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der betroffenen Träger, der verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist.

Im Übrigen wird durch die Einführung der Genehmigungspflicht der Haushalte der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Bund der Eindruck erweckt, dass in der Vergangenheit durch die Selbstverwalter gesetzliche Vorgaben nicht oder nicht hinreichend beachtet worden sind bzw. mit den finanziellen Mitteln der Versicherten nicht verantwortungsvoll umgegangen worden ist.

Die GdS plädiert daher dafür, es bei den Regelungen zu belassen, die im Referentenentwurf enthalten waren.

### **Nachbemerkung zu dem früheren Artikel 34 des Referentenentwurfes (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1980)**

Die GdS hatte zu dem früheren Artikel 34 des Referentenentwurfes ablehnend Stellung genommen und dies mit wettbewerbsrechtlichen Argumenten begründet. Auch von anderer Seite waren Einwendungen erhoben worden.

Die GdS begrüßt, dass die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf auf die beabsichtigte Änderung des Umsatzsteuergesetzes verzichtet. Nachdem aber in der Stellungnahme des Bundesrates vom 09.07.2004 diese Frage wieder aufgegriffen und angeregt worden ist, die Steuerbefreiung doch noch gesetzlich zu verankern, wiederholt die GdS ihre rechtlichen Bedenken gegen die Steuerbefreiung und weist ergänzend darauf hin, dass Lösungsansätze insbesondere für die Bereiche der privatisierten Rechenzentren von RV-Trägern durch Rahmenvereinbarungen zwischen Gewerkschaften und beteiligten Trägern gefunden worden sind bzw. weiter entwickelt werden.

### **Art. 82**

### **Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See**

#### **Zu § 1 (Fortführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA))**

##### **Zu § 1 Abs. 1:**

In § 1 Abs. 1 Satz 2 ist als Sitz der Deutschen Rentenversicherung Bund Berlin bestimmt worden, mit Verwaltungsstellen in Gera, Stralsund und Brandenburg/Havel. Hiergegen erhebt die GdS weiterhin keine Einwände.

Sie bittet aber nochmals um Aufnahme des Standortes Würzburg in diese Aufzählung, da durch die Eingliederung des VDR in die BfA zwar der Standort Frankfurt des VDR aufgegeben, der Standort Würzburg jedoch beibehalten werden

soll. Ggf. könnte die Dokumentierung des Willens zur Sicherung des Standortes Würzburg alternativ in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

#### **Zu § 4 (Fortführung der Bundesknappschaft) und § 5 (Eingliederung der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse)**

Analog der vorgenommenen bzw. vorgeschlagenen Nennung der Verwaltungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund sollten § 4 Abs. 1 Satz 2 hinter dem Wort Bochum ergänzt werden um die Worte „mit Verwaltungsstellen in Frankfurt und Hamburg“.

Diese Ergänzung trägt der Regelung in § 5 Rechnung, dass die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse aufgelöst werden und in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See aufgehen. Es gilt auch hier, durch die Benennung der beiden Hauptverwaltungsstellen der Bahnversicherungsanstalt und Seekasse den Willen zur Erhaltung der Standorte zu dokumentieren.

### **Art. 83**

#### **Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung**

#### **Vorbemerkung zu § 1 (Deutsche Rentenversicherung Bund), § 2 „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See) und § 3 (Beschäftigte der Auskunfts- und Beratungsstellen)**

Die GdS begrüßt, dass der Forderung aus ihrer Stellungnahme vom 21.04.2004 Rechnung getragen wurde, in die genannten Vorschriften zur Überleitung von Beamten und DO-Angestellten die komplette Paragraphenkette der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) – also einschließlich des vorher fehlenden § 130 – aufzunehmen. Damit finden – wie in allen anderen Fällen von Organisationsänderungen im öffentlichen Dienst – die Vorschriften über die Rechtsstellung der Beamten bei Organisationsänderungen – dem Zweck des BRRG entsprechend – auf alle im Zusammenhang mit der Organisationsreform

Rentenversicherung stehenden Personalanpassungsmaßnahmen bei Beamten und DO-Angestellten Anwendung. Verschiedentlich geäußerten Befürchtungen, dass durch die Anwendung des § 130

Abs. 2 Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand gegen den Willen betroffener Beamter oder DO-Angestellter vollzogen werden könnten, sollte durch die ursprünglich von der GdS bereits vorgeschlagene Aufnahme des folgenden Satzes hinter der Regelung über die sinngemäße Anwendung der §§ 128 bis 131 und 133 BRRG entgegen getreten werden:

„Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand zum Abbau von Personalüberhängen sind nur mit Zustimmung oder auf Antrag des Beamten zulässig.“

Die GdS weist in diesem Zusammenhang auf entsprechende Regelungen in den Dienstordnungen nahezu aller Sozialversicherungsträger mit DO-Recht, insbesondere bei den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, hin. Dabei haben sich - auch und gerade im Interesse der Dienstherrn – der Vorrang der Freiwilligkeit und die Begrenzung einer solch gravierenden Personalmaßnahme auf ältere Beamte/DO-Angestellte bewährt, die am stärksten von den Neuorganisationen betroffen waren und auf diesem Weg eine sozialverträgliche Lösung erfuhren.

Leider wurde aber eine weitere Anregung der GdS im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, nämlich die Verankerung einer Regelung in den §§ 1, 2 und 3 des Art. 83, dass aus Anlass der Personalübergänge bei der Bildung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See sowie bei der Neuordnung der Beschäftigten der Auskunfts- und Beratungsstellen die betroffenen Träger ermächtigt werden, in begrenztem Umfang, der sich an der Anzahl der in den neuen Stellenplänen zusammenzufassenden Planstellen zu orientieren hat, von den in § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) genannten Stellenobergrenzen abzuweichen bzw. diese Obergrenzen entsprechend zu überschreiten. Eine solche Ermächtigung, die bei anderen Organisationsänderungen im Bereich des öffentlichen Dienstes mehrfach rechtlich verankert wurde, könnte sich z. B. an § 23 Abs. 3 des

Postneuordnungsgesetzes (PTNeuOG) vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325 ff.) orientieren. Die Vorschrift lautet:

„Bei der Bundesanstalt können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.“

Ferner regt die GdS nochmals an, die beiden Bundesträger zu verpflichten, für die übernommenen DO-Angestellten, solange diese nicht verbeamtet sind, neue Dienstordnungen aufzustellen, wie dies aus Anlass der Organisationsreform der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit § 119 Abs. 5 SGB VII vorgeschrieben wurde.

### **Zu § 1 (Deutsche Rentenversicherung Bund)**

Die GdS begrüßt, dass in § 1 Abs. 4 Satz 3 den ehemaligen Beschäftigten des VDR die Verbandszulage weiterhin zugestanden werden soll. Auch dies gehört zu der vom Gesetzgeber gewollten „Sozialverträglichkeit“. Allerdings verträgt es sich mit dieser Absicht nicht, dass die Verbandszulage bei Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen um ein Drittel der Anpassungs- und Erhöhungsbeträge abgeschmolzen werden soll. Würde die Abschmelzung realisiert, würde ein Teil der von der Organisationsreform betroffenen Beschäftigten an den nächsten drei linearen Anpassungsschritten nicht in demselben Umfang teilnehmen wie die anderen Beschäftigten in der Deutschen Rentenversicherung. Insofern ist die Begründung zu Art. 83 § 1 unzutreffend, wonach die Besitzstandsregelung des Abs. 4 sicherstellt, dass die Maßnahmen der Organisationsreform für die Betroffenen nicht mit finanziellen oder anderen Nachteilen verbunden sind. Vielmehr ist für den genannten Personenkreis die finanzielle Benachteiligung offenkundig und nur zeitverzögert.

### **Zu § 3 (Beschäftigte der Auskunfts- und Beratungsstellen)**

Obwohl die GdS in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2004 zu dem damals vorgelegten Referentenentwurf hierauf bereits hingewiesen hatte, bleibt in § 3 Absätzen 1 bis 3 ein Hauptproblem für die betroffenen Beschäftigten ungelöst, nämlich der ebenfalls unter dem Begriff „Sozialverträglichkeit“ abzuwickelnde Übergang von Beamten und Arbeitnehmern der Auskunfts- und Beratungsstellen aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen bei der BfA auf die jeweiligen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung. Bei diesen handelt es sich insgesamt um landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für Beamte nicht das Recht der Bundesbeamten, sondern das der Landesbeamten, und für die Arbeitnehmer nicht das Tarifrecht der BfA, sondern das der Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung (TgRV) anwenden. Da das Beamtenrecht des Bundes zum Teil erheblich vom Beamtenrecht der Länder sowie das Tarifrecht der BfA vom Tarifrecht der TgRV abweichen, ohne dass im Beamten- oder im Tarifrecht die statusrechtlichen und finanziellen Auswirkungen der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Bereich abschließend bewertet werden könnten, hält es die GdS für unerlässlich, den vom Personalübergang in den Auskunfts- und Beratungsstellen betroffenen Beschäftigten ein Optionsrecht hinsichtlich der Weitergeltung des bisherigen Dienst- bzw. Tarifrechts der BfA einzuräumen oder – in Anlehnung an das Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2353 ff.) - für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden festzulegen, dass die bisher geltenden Tarifverträge bis zum Abschluss neuer Tarifverträge weiter gelten (§ 21 PostPersRG). Die Deutsche Rentenversicherung Bund sollte durch eine Ergänzung des Art. 85 § 3 Abs. 3 ermächtigt werden, diese Options- oder Besitzstandsregelungen in das bis zum 30. Juni 2006 festzulegende Rahmenkonzept zu übernehmen, wobei das Options- oder Wahlrecht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Übergang auf die Regionalträger ausgeübt werden sollte.

## **Zu § 4 (Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen)**

### § 4 Abs. 1:

Die GdS begrüßt nach wie vor die in Satz 2 enthaltene generelle Verpflichtung, innerhalb eines Jahres nach dem Übertritt die Berufung in das Beamtenverhältnis vorzunehmen. Allerdings plädiert sie weiterhin dafür, auch insoweit den betroffenen DO-Angestellten ein Optionsrecht für die Verbeamtung oder den Verbleib im DO-Verhältnis einzuräumen. Die in Satz 2 enthaltene Einschränkung „wenn sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen“ sollte im Interesse einer praktikablen Umsetzung dieser Vorschrift entfallen und stattdessen sowohl die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ermächtigt werden, die Voraussetzungen der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Maßgabe der vom Bundespersonalausschuss aufgestellten Grundsätze festzustellen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei Errichtung der Bundesknappschaft die Verbeamtung der früheren DO-Angestellten der knappschaftlichen Sozialversicherung ausschließlich von der Eigenschaft als Deutscher und dem Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung abhängig gemacht wurde. Insgesamt wäre mit entsprechenden Regelungen den berechtigten Interessen der Dienstherren, aber auch dem Gedanken der Gleichwertigkeit von beamtenrechtlichen und DO-rechtlichen Aus- und Fortbildungsabschlüssen Rechnung getragen.

### § 4 Abs. 4:

Die GdS nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Beratungen im BMGS am 23.04.2004 und unter Berücksichtigung von GdS-Vorschlägen aus deren Stellungnahme vom 21.04.2004 die ursprünglich im Referentenentwurf enthaltene Regelung zu den Mandaten bzw. Übergangsmandaten der bisherigen Betriebs- und Personalräte völlig neu formuliert wurde.

Die GdS begrüßt die auch in der Begründung hervorgehobene Bestätigung, dass die bestehenden Interessenvertretungen einschließlich vorhandener Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben. Für die Bundesträger bedeutet dies nach den gerade durchgeführten Wahlen des Jahres 2004, dass erst wieder im Jahr 2008 regelmäßige Personalratswahlen stattfinden, sofern es nicht aus anderen Gründen vorgezogene Neuwahlen geben muss.

Trotz der nun geregelten Rest- bzw. Übergangsmandate der durch Eingliederung in bestehende Dienststellen aufgelösten Personal- und Betriebsräte, die ab der Eingliederung zusammen und gleichberechtigt mit den Mitgliedern der jeweiligen Personalvertretung die Beteiligungsrechte und sonstigen personalvertretungsrechtlichen Belange der Beschäftigten wahrnehmen sollen, bleibt seitens der GdS festzustellen, dass – wie in den Personalvertretungsgesetzen zahlreicher Länder geregelt – auf den Ebenen Gesamtpersonalrat/Gesamtbetriebsrat und Hauptpersonalrat ein aus den bestehenden Gremien gebildeter Übergangspersonalrat unter Begrenzung der Mitglieder auf die höchstzulässige Größe der Vertretung für die jeweilige Ebene hätte gebildet werden sollen. Die jetzige Regelung sieht die Zusammenführung der bestehenden Einrichtungen vor, was zu einer nur schwer praktikablen Größenordnung der jeweiligen Gremien führen wird.

Ebenfalls nach wie vor nicht hinreichend konkretisiert ist die in Abs. 4, letzter Satz enthaltene Vorschrift, dass die Personalvertretungen der in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See eingegliederten Einrichtungen ebenfalls so lange im Amt bleiben, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Eingliederung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist. Da sich auch aus der Begründung zu dieser Vorschrift keine ausreichenden Anwendungshinweise ergeben, wird sich die Beendigung des Übergangszeitraumes nur schwer festlegen lassen.

Außerdem bleibt die GdS bei ihrem Vorschlag, durch eine Ergänzung klarzustellen, dass die in den Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA gewählten örtlichen Personalräte beim Übergang der A- und B-Stellen in die Zuständigkeit der Regionalträger im Amt bleiben und erst im Zusammenhang mit den nächsten Personalratswahlen beim zuständigen Regionalträger neu zu wählen sind. Sofern bei

dem Regionalträger ein Gesamtpersonalrat existiert, sollten Mitglieder der örtlichen Personalräte der A- und B-Stellen in den Gesamtpersonalräten die Rechte des von ihnen vertretenen Personalrats wahrnehmen.

§ 4 Abs. 8:

Die GdS weist auch an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass sie für § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI landesrechtliche Regelungen über das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nicht für erforderlich hält. Vielmehr sollte dies dem Beschluss des jeweils zuständigen Personalrates überlassen bleiben. In der Stellungnahme des Bundesrates vom 09.07.2004 ist ein entsprechender Vorschlag unterbreitet worden mit der Formulierung „soweit keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen zur Auswahl und zum Verfahren der Entsendung getroffen werden...“.

Die dagegen von der Bundesregierung geltend gemachten verfassungsrechtlichen Einwände und der Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.07.2004 sollten unter dem Aspekt nochmals überprüft werden, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Textfassung gerade keine – verfassungsrechtlich bedenkliche – abschließende Regelung zur Entsendung der Personalvertreter der Regionalträger in die Arbeitsgruppe Personalvertretung beinhaltet, sondern durchaus den Ländern die Möglichkeit belässt, von der Ermächtigung zum Erlass landesrechtlicher Regelungen Gebrauch zu machen.

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) i. d. F. der Bundestags-Drucksache 15/3654**

---

Hausadresse:  
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Briefadresse:  
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft  
11054 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 20 33 -0  
Fax +49 (0) 30 / 20 33 -1055  
<http://www.bda-online.de>

**Berlin, 15. September 2004**

## I. Gesamtbewertung

Die BDA begrüßt die Zielsetzung, die Organisation der Rentenversicherung an die Erfordernisse einer modernen und effizienten Verwaltung anzupassen und die Zuständigkeiten und Funktionen der Rentenversicherungsträger auf Bundes- und Regionalebene neu zu ordnen. Mit der Organisationsreform werden bestehende Doppelstrukturen beseitigt, die überkommene Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten aufgehoben, die Finanzordnung verbessert und neue Perspektiven für wirtschaftlichere Verwaltungsstrukturen in der Rentenversicherung eröffnet. Damit wird langjährigen Forderungen der Arbeitgeber entsprochen.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Einschätzung ist die vorgeschlagene Organisationsreform nur ein unzureichender Schritt zur Effizienzsteigerung und Modernisierung der Rentenversicherung. Der Gesetzentwurf hält sich streng an die Festlegungen des vom Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 vereinbarten Gemeinsamen Konzeptes zur Organisationsreform und trägt daher auch deutlich die darin enthaltenen Züge eines Kompromisses zwischen Bund und Ländern. Leider ist es damit nicht gelungen, eine „Deutsche Rentenversicherung“ aus einem Guss zu entwickeln.

Der Gesetzentwurf lässt offen, wie das angestrebte Ziel erreicht werden soll, den Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Organisationsreform um 10 Prozent, d. h. ca. 350 Mio. €, zu verringern. Dies gilt gerade auch für die Bereiche, bei denen im Laufe der Diskussion um die Organisationsreform besonders hohes Einsparpotenzial aufgezeigt worden ist (z. B. in den Bereichen Datenverarbeitung, Finanzmanagement, Beitragseinzug /-überwachung, Rentenzahlverfahren, Rehabilitation). Zum Teil wird die Nutzung vorhandener Effizienzreserven sogar durch entgegenstehende gesetzliche Regelungen verhindert.

Damit bleibt es der Selbstverwaltung der Rentenversicherung überlassen, die vorgesehenen Einsparungen zu erzielen. Deren Gestaltungsrechte werden jedoch im Gesetzentwurf erheblich eingeschränkt. So soll jetzt ein Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung bzw. der jeweils zuständigen Landesbehörden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie der Regionalträger eingeführt werden. Ferner werden die Rechte des hauptamtlichen Erweiterten Direktoriums zu Lasten der Selbstverwaltungsorgane erheblich ausgeweitet. Insbesondere hier besteht noch dringender Korrekturbedarf.

Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Organisationsreform der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Berlin, 15. September 2004

## **II. Zu einzelnen Maßnahmen**

### **1. Fusionen von Regionalträgern (Art. 1 § 141 SGB VI)**

Die Selbstverwaltung muss die Möglichkeit haben, länderübergreifende Fusionen von Regionalträgern in eigener Verantwortung herbeizuführen. Zu Recht wird in der Begründung des Gesetzentwurfs darauf verwiesen, dass zur Senkung der Verwaltungskosten und zur Verminderung des Koordinierungsaufwands zwischen den Trägern die Zahl der Rentenversicherungsträger reduziert werden sollte. Nach dem Gesetzentwurf hat die Selbstverwaltung jedoch keine Möglichkeit, Vereinigungen von Regionalträgern eigenständig durchzusetzen. Viel- mehr bedarf es hierfür nach dem Gesetzentwurf – wie auch schon nach dem am 6. Mai 2004 in Kraft getretenen 4. SGB VI-Änderungs- gesetz (vgl. § 127a SGB VI) – stets der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder. Die Länder können bei länderübergreifenden Vereinigungen von Regionalträgern sogar eine „Festlegung der Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder“ verlangen. Die Bedenken gegen diese Regelung haben sich bereits bewahrheitet: Das Genehmigungserfordernis wird von manchen Ländern missbraucht, um regionale Arbeitsmarktpolitik zu betreiben und Beschäftigung zu Lasten der Beitragszahler zu finanzieren.

### **2. Beschneidung der Rechte der Selbstverwaltung**

Die Rechte der Selbstverwaltungsorgane werden zum Teil erheblich gegenüber der derzeitigen Rechtslage und dem Referentenentwurf beschnitten. Erforderlich wäre vielmehr, die Rechte der Selbstverwaltung zu stärken und nicht immer weiter einzuschränken.

#### **a. Haushalt (Art. 5 § 71 SGB IV)**

Erstmals vorgesehen ist jetzt, das derzeitige Beanstandungsrecht der Bundesregierung bzw. der jeweils zuständigen Landesbehörden bei der Aufstellung der Haushalte der Rentenversicherungsträger, durch einen Genehmigungsvorbehalt zu ersetzen. Eine solche Beschneidung des Selbstverwaltungsrechts zur Aufstellung des Haushaltsplanes der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie der Regionalträger ist sachlich nicht gerechtfertigt und im Ergebnis sogar kontraproduktiv.

Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Organisationsreform der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Berlin, 15. September 2004

Eine Begründung für den Genehmigungsvorbehalt liefert der Gesetzentwurf nicht. Dies würde auch schon deshalb schwer fallen, weil Bundesregierung und Aufsichtsbehörden von ihrem bereits bestehenden Haushaltsbeanstandungsrecht in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Beratung und Feststellung des Haushalts ist ein elementares Recht der Selbstverwaltung. Das Genehmigungserfordernis bedeutet damit einen erheblichen Eingriff in ihre Kompetenzen und einen Schritt in Richtung unmittelbare Staatsverwaltung. Dieser Eingriff ist auch nicht mit Verweis auf die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesknappschaft zu rechtfertigen, bei denen es entsprechende Genehmigungserfordernisse gibt, denn dort besteht – anders als in der allgemeinen Rentenversicherung – eine Defizithaftung des Bundes. Es lässt sich auch nicht nachweisen, dass das Genehmigungserfordernis bei den genannten Behörden zu vergleichsweise wirtschaftlicheren Verwaltungsstrukturen geführt hat.

Abgesehen von der Komplizierung, Bürokratisierung und ggf. auch Verzögerung der Haushaltsaufstellung, die mit einem Genehmigungserfordernis verbunden ist, droht das Haushaltsgenehmigungserfordernis auch politisch eingesetzt zu werden. Denn alle haushaltsrelevanten Maßnahmen mit Wirkung für die Beschäftigten der Rentenversicherungsträger könnten aufgrund des Genehmigungserfordernisses von der Bundesregierung oder den Ländern mit dem Hinweis, dass anderenfalls die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Rentenversicherungsträgers gefährdet würde, verhindert werden. Gerade die Länder, die anders als die Beitragszahler oder der Bund nicht an der Finanzierung der Rentenversicherung beteiligt sind, könnten auf diese Weise ohne eigene Kosten erfolgreich auf regionale Beschäftigungssicherung zulasten der Rentenversicherung dringen.

#### **b. Beschlussfassungen im Erweiterten Direktorium (Art. 1 §138 Abs. 4 SGB VI)**

Die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund muss – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – in der Lage sein, verbindliche Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben in eigener Verantwortung und auf eigene Initiative hin zu treffen. Die Gestaltungsrechte der Selbstverwaltung werden in den genannten Fällen jedoch auf ein Vetorecht gegen die Beschlüsse des Erweiterten Direktoriums reduziert.

Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Organisationsreform der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Berlin, 15. September 2004

Während im Referentenentwurf noch vorgesehen war, dass die verbindlichen Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten vom Erweiterten Direktorium lediglich vorbereitet werden, kann die Selbstverwaltung nun in diesen Fällen verbindliche Entscheidungen nur noch dann treffen, wenn diese zuvor durch das Erweiterte Direktorium beschlossen worden sind. Auch eine Ergänzung des Katalogs der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben soll ohne durch Beschluss zu erteilende Zustimmung des Erweiterten Direktoriums nicht möglich sein.

### **c. Sitz der Verwaltungsstellen (Art. 82 § 1)**

Die Selbstverwaltung muss auch weiterhin ihre Verwaltungsstellen selbst festlegen können. Die regionale Aufteilung der Verwaltungsstellen von Rentenversicherungsträgern darf nicht politisch erfolgen, sondern muss sich ausschließlich am Grundsatz wirtschaftlicher und effizienter Verwaltungsstrukturen orientieren. Die gesetzliche Festlegung einzelner Städte als Verwaltungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund steht dazu im Widerspruch und muss daher gestrichen werden.

### **3. Größe der Selbstverwaltungsorgane (Art. 5 § 44 SGB IV, Art. 83 §§ 6, 12)**

Im Rahmen der Organisationsreform sollte auch eine Verschlinkung der Selbstverwaltung erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht aber bis zu den Sozialwahlen 2011 eine erhebliche Vergrößerung der Selbstverwaltungsorgane der Bundesträger vor. Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund soll bis zu den Sozialwahlen in 2011 aus bis zu 106 Mitgliedern bestehen (Art. 5 § 44 Abs. 5 SGB IV, Art. 83 §12): Die Regionalträger sollen bis zu 44 Vertreter und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 2 Vertreter delegieren, dazu kommen noch die 60 Mitglieder der in 2005 neu gewählten Vertreterversammlung der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Auch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird durch den Gesetzentwurf von 61 auf 69 Mitglieder vergrößert (Art. 83 § 6 Abs. 1).

Erst ab 2011 soll die Vertreterversammlung der Deutsche Rentenversicherung Bund auf maximal 76 Mitglieder verkleinert werden, da dann die Höchstzahl der von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählten

Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Organisationsreform der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Berlin, 15. September 2004

Mitglieder der Vertreterversammlung auf maximal 30 beschränkt wird (Art. 5 § 44 Abs. 5 SGB IV). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, obgleich gesetzlich oder im Satzungswege auch eine weitere Reduzierung möglich erscheint.

Zukunftsweisender und effektiver wäre jedoch, statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung ab 2011 bei allen Rentenversicherungsträgern – in Anlehnung an das Verwaltungsratsmodell der Krankenversicherung – nur noch ein Selbstverwaltungsorgan zu installieren. Nur bei der Deutschen Rentenversicherung Bund müsste zur Beschlussfassung in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten neben dem Verwaltungsrat ein weiteres Gremium errichtet werden, in welches die einzelnen Rentenversicherungsträger Vertreter mit gewichtetem Stimmrecht entsenden.

#### **4. Beratungs- und Abstimmungsverfahren bei Trägerangelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (Art. 5 § 31 Abs. 3b SGB IV)**

Zu begrüßen ist, dass die Beratung und Abstimmung in Trägerangelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Bund nunmehr ausschließlich durch die von den Versicherten und Arbeitgebern dieses Rentenversicherungsträgers gewählten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erfolgen soll. Art. 5 § 31 Abs. 3b SGB IV sieht hierzu die Einrichtung von Ausschüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes vor, die in Trägerangelegenheiten entscheiden. Es wird so sichergestellt, dass bei Trägerangelegenheiten eine Gleichstellung der Deutschen Rentenversicherung Bund mit den übrigen Rentenversicherungsträgern im Beratungs- und Abstimmungsverfahren erfolgt.

#### **5. Paritätische Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Art. 83 §§ 5ff.)**

Vertreterversammlung und Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See müssen bereits ab 2005 paritätisch besetzt werden. Das heutige Übergewicht der Versichertenseite bei der Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der Bundesknappschaft ist nur historisch erklärbar und sachlich nicht begründbar. Es kann auch schon deshalb nicht länger aufrecht erhalten bleiben, weil die Deutsche Rentenversicherung

Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Organisationsreform der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Berlin, 15. September 2004

Knappschaft-Bahn-See bereits ab 1. Januar 2005 ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung sein wird.

Der Gesetzentwurf sieht die paritätische Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See jedoch erst ab 2011 vor (Art. 83 §§ 5ff.). Bis dahin würde die Disparität der Selbstverwaltung der bisherigen Bundesknappschaft auf das Stimmenverhältnis in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchschlagen, so dass die disparitatische Selbstverwaltung insoweit auch noch auf die heutige Bahnversicherungsanstalt und Seekasse ausgeweitet würde. Nach dem Gesetzentwurf hätten die Versicherten in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 48 Stimmen, die Arbeitgeber hingegen nur 32 Stimmen. Das im Gesetzentwurf für einige ausgewählte Entscheidungen vorgesehene Beschlusserfordernis einer Mehrheit jeweils in den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber (Art. 83 § 8 Abs. 2) ist kein ausreichender Ausgleich für die fehlende Parität der Selbstverwaltungsorgane.

#### **6. Wahl des Vorsitzenden des Erweiterten Direktoriums (Art. 1 § 139 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)**

Es sollte sichergestellt werden, dass der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund immer auch Vorsitzender des Erweiterten Direktoriums ist. Ohne eine solche gesetzliche Klarstellung könnte eine Doppelspitze entstehen, die zu vermeiden gerade ein Ziel der Fusion von VDR und BfA ist. Da der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewichteten Stimmen aller satzungsmäßigen Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt wird (Art. 5 § 36 Abs. 3b SGB IV), sind die Interessen der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bereits bei seiner Wahl hinreichend berücksichtigt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums ist daher zu streichen.

Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Organisationsreform der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Berlin, 15. September 2004

## **7. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Art. 5 § 44 Abs. 5 SGB IV)**

Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sollten nicht nur durch Mitglieder ihrer Vertreterversammlungen, sondern auch durch Mitglieder ihrer Vorstände in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten werden können. Da der Vorstand gesetzlicher Vertreter des jeweiligen Rentenversicherungsträgers ist, sollte er seinen Rentenversicherungsträger auch in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten können. Dies würde im Übrigen auch dem heutigen Modus beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger entsprechen, in dessen Mitgliederversammlung die Rentenversicherungsträger durch je zwei Mitglieder ihrer Vorstände vertreten sind. Die jetzige Formulierung im Gesetzentwurf „wählen aus ihrer Mitte“ sollte daher durch die Formulierung „wählen aus der Selbstverwaltung des jeweiligen Trägers“ ersetzt werden.

## **8. Meldepflichten der Arbeitgeber**

Zu begrüßen ist, dass auf die zunächst vorgesehene neue bürokratische Meldepflicht der Arbeitgeber über den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger ihrer Arbeitnehmer verzichtet wurde. Die Arbeitgeber können stattdessen nach dem Gesetzentwurf in Zukunft die Rentenversicherungsbeiträge an die Einzugsstellen abführen, ohne dabei für sie nicht ohne weiteres verfügbare Angaben über den für ihre Arbeitnehmer jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger machen zu müssen. Dies bedeutet sogar gegenüber heute eine – wenn auch nur geringfügige – administrative Entlastung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Abführung der Rentenversicherungsbeiträge.

Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Organisationsreform der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Berlin, 15. September 2004